

An alle Bundesratsmitglieder

An das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

München, den 12.05.2005

54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtiger Arzneimittel
Ihre Unterstützung für ein wichtiges Anliegen der Heilpraktiker und ihrer Patienten

Verehrter Herr/Frau

Wir Heilpraktiker und Patienten der Heilpraktiker wenden uns an Sie als Mitglied des Deutschen Bundesrats mit der Bitte, die obengenannte Verordnung nicht in der vorliegenden Form zu verabschieden.

In Deutschland gibt es kein striktes Ärztemonopol in der Heilkunde, vielmehr bieten auch schätzungsweise 30 000 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ihre Dienste an. Von den Nazis praktisch mit Berufsverbot belegt, von der Schulmedizin als Scharlatane geschmäht, hat sich der Berufsstand nach verfassungsrechtlicher Bestätigung seiner Existenz aus eigener Kraft in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz verschafft. Er trug auch zur Erhaltung und Weiterentwicklung lang verpönter naturnaher Therapieverfahren bei, die heute auch von der Ärzteschaft voll anerkannt und angewandt werden.

Der Heilpraktiker leistet auch einen maßgeblichen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, denn seine Leistung wird in der Regel von den Patienten selbst oder von privaten Krankenversicherern getragen. Eine parlamentarische Anfrage vor einiger Zeit in Baden Württemberg brachte die Bestätigung, dass Behandlungen beim Heilpraktiker erheblich weniger kosten als ärztliche Interventionen. Schäden durch Behandlungsfehler kommen in Heilpraktikerpraxen nicht in nennenswertem Umfang vor: Der Verband der Deutschen Haftpflichtversicherer hat bestätigt, dass Schadensfälle in Arztpraxen (in der niedrigsten Schadensklasse) mehr als 5 mal häufiger vorkommen als in Heilpraktikerpraxen, die Schadenshöhe ist dabei im Schnitt mehr als 10 mal so hoch !

Auch die Kosten von Ausbildung und Selbstverwaltung trägt die Heilpraktikerschaft ohne jeglichen Zuschuß aus Steuermitteln, im Gegenteil: Die Gemeinden verzeichnen erhebliche Einnahmen aus Prüfungsgebühren für die Erlaubniserteilungsverfahren.

Die Existenz dieses zweiten selbständigen Heilberufs in Deutschland bewirkt, dass hochbegabte und hochmotivierte Menschen (rund 65 % sind Frauen) für die Gesundheitsversorgung mobilisiert werden , die bei striktem Ärztemonopol alleine durch die finanziellen Anforderungen des Universitätsstudiums daran gehindert worden wären: Erfahrene Krankenschwestern, Hebammen, Krankenpfleger und viele Menschen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und Lebenserfahrung wertvollste Voraussetzungen für heilkundliches Engagement mitbringen.

Wir benötigen zur Verhinderung großen Schadens für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und den Berufsstand Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Hilfe.

In der o.a. Verordnung sollen die Lokalanästhetika Procain und Lidocain der Verschreibungspflicht mit dem Ziel unterstellt werden, sie künftig Heilpraktikern nur noch zur intrakutanen Injektion in die gesunde Haut zugänglich zu machen. Es handelt sich hier um die Grundlagensubstanzen der regelrechten Anwendung „Neuraltherapie“, eines Therapieverfahrens, welches in der Mehrzahl aller Heilpraktikerpraxen seit jeher mit sehr guten Therapieerfolgen etwa an Akupunkturpunkte oder unter vernarbtes Gewebe injiziert wird. Die Schulmedizin hat diese Therapieform stets als Humbug belächelt, bis die moderne Forschung ihre Wirkungsweise nachzuvollziehen in der Lage war. Sie hat wohl auch entdeckt, dass sie sich für die Anwendung dieser Therapie einen lukrativen Markt erschließen kann. Von diesem soll die Heilpraktikerschaft nun verdrängt werden. Es genügt dazu, dass Anwendungsrisiken behauptet werden, die insbesondere in Bezug auf die Anwendung durch Heilpraktiker nicht bewiesen werden. Zum Auftreten von Behandlungsschäden in Heilpraktikerpraxen haben wir oben bereits entsprechendes aufgeführt.

In der Anlage finden Sie ein Gutachten des Bundesverbands der Deutschen Arzneimittelindustrie mit einem eindeutigen Votum, die Mittel nicht mit Verschreibungspflicht zu belegen.

Das Muster ist bekannt: Der Gutachterausschuss zur Verschreibungspflicht (ihm gehören vor allem Ärzte, Apotheker und nur ein einziger Feigenblatt-Heilpraktiker an) empfiehlt die Verschreibungspflicht für Arzneimittel dem Bundesrat, der gar nicht in der Lage ist, die Hintergründe hinsichtlich berufspolitischer Motivation und Folgen zu prüfen.

Auf diese Weise sind schon etliche homöopathische Mittel behandelt worden, die Folge: Sie werden nun exklusiv und zum vervielfachten Tarif von Ärzten benutzt, das Erfahrungspotenzial tausender Heilpraktiker und ihrer oft auf die Therapien bestens eingestellten Patienten ist verloren.

Wir möchten, dass Sie dieses Verfahren , den Heilpraktikerstand scheinbarweise mit Berufsverbot zu belegen, stoppen helfen und die obengenannte Vorlage hinsichtlich der beiden genannten Arzneimittel einer neuen Überprüfung zuführen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Eckhardt Martin
1. Vorsitzender des
Verbands Freier Heilpraktiker
Und Naturärzte e.V.



**VERTRETUNG DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG BEIM BUND**

Landesvertretung Baden-Württemberg, Tiergartenstraße 15, 10785 Berlin

An den
Vorstandsvorsitzenden des Verbands
freier Heilpraktiker und Naturärzte e.V.
Herrn Eckhardt Martin
Opitzstraße 24

Berlin, 13. Mai 2005
Bearbeiter: Jens Bürger
Tel.: 030 / 25 456 -285

81925 München

**54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige
Arzneimittel**

Hier: Ihr Schreiben vom 26.04.2005

Sehr geehrter Herr Martin,

für Ihr Schreiben, in dem Sie sich mit der 54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel auseinandersetzen, darf ich Ihnen im Auftrag von Herrn Staatssekretär Köberle danken. Herr Köberle hat mich gebeten, mich Ihres Anliegens anzunehmen.

Dies alles wurde im Ergebnis zum Anlass genommen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens die beigefügte Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Bürger
Referent für Sozialpolitik



Sozialministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Gesundheit und
Soziale Sicherung

53108 Bonn

nachrichtlich

Oberste Landesgesundheitsbehörden

Stuttgart, 14.04.2005

Durchwahl (07 11) 1 23- 3824

Ansprechpartner/in: Dr. Heckmann

Aktenzeichen: 52-5482.12-3

(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf einer Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel dortiges Schreiben vom 18. März 2005

Das Sozialministerium Baden-Württemberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

In Artikel 1 Nr. 7 sollte die Position „Lokalanästhetika zur parenteralen Anwendung“
dahingehend überprüft werden, ob in Hinblick auf die Ausnahmen der Zusatz „zur
intrakutanen Anwendung an der gesunden Haut“ gestrichen werden kann.

Insbesondere Procain und Lidocain werden von Heilpraktikern parenteral (subcutan,
intramuskulär, intravasal) im Rahmen der Neuraltherapie nach Hunecke angewandt.
Sowohl für die Injektionstechniken als auch für die Neuraltherapie existieren Richtlinien
für die Aus- und Weiterbildung hinsichtlich dieser therapeutischen Maßnahmen. Die
notwendigen Kenntnisse zur Minimierung der Verletzungsgefahr für tiefer liegende
Strukturen sowie zur Erkennung schwerer kardialer und ZNS-toxischer Reaktionen sind

Dienstgebäude:
Sebellingsstraße 15
70174 Stuttgart

☎ Vermittlung:
(07 11) 1 23-0

Telefax:
(07 11) 1 23-38 99

eMail:
Poststelle@sm.bwl.de
Broschüren@sm.bwl.de
C-DE A-DBP P-BWL
Q-SM S-Poststelle

Internet:
www.sozialministerium
baden-wuerttemberg.de

Parkmöglichkeiten:
P Hofdienstgarage
♿ Willi-Riecher-Straße

VVS-Anschluss:
DB Hauptbahnhof
S Stadtmitte
U Keplerstraße

Prüfungsamt für die
Sozialversicherung
Weimarstraße 20
70174 Stuttgart

(07 11) 66 73-0

(07 11) 66 73-70 99

PRA@sm.bwl.de

Infotelefon der Behindertenbeauftragten der Landesregierung: (07 11) 1 23-37 60 und -36 47

bei den Heilpraktikern gegeben, so dass sichergestellt ist, dass die betreffenden Patienten der notwendigen Behandlung zugeführt werden. Nach hiesiger Kenntnis sind schwerwiegende Zwischenfälle im Rahmen der Durchführung der Neuraltherapie durch Heilpraktiker nicht bekannt.

gez.

Dr. Heckmann

Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 7a - 181 04 01

Verband freier Heilpraktiker und
Naturärzte e.V.
z. Hd. von Herr Martin
Opitzstr 24

Bearbeiter/in Frau Dr. Birgit Jung
Durchwahl (06 11) 817-3346
Telefax: (06 11) 817-3850
E-Mail: b.jung@hsm.hessen.de

81925 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 26.4.05

Datum 14. Mai 2005

**54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
Ihre Bitte um Unterstützung für ein wichtiges Anliegen der Heilpraktiker und ihrer
Patienten**

Sehr geehrter Herr Martin,

für Ihr Schreiben vom 26. April 2005, in dem Sie auf die Probleme des Berufsstandes der Heilpraktiker mit dem Referentenentwurf zur 54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel hinweisen, danke ich Ihnen.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Verbände und Vorbringung neuer Argumente beschlossen hat, die Frage der Neuregelung der Verschreibungspflicht von Lokalanästhetika noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Somit ist diese Angelegenheit an den Sachverständigenausschuss zurück überwiesen worden.

Eine solche Prüfung nimmt einige Zeit in Anspruch, so dass die Entscheidung, ob eine Neuregelung vorzunehmen ist, auf das gegenwärtige Verordnungsgebungsverfahren keinen Einfluss mehr haben wird.

Ein entsprechendes Schreiben von Frau M. Caspers-Merk (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) ist den Deutschen Heilpraktikerverbänden bereits am 21. April 2005 zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of the first name 'Silke' followed by a stylized last name 'Lautenschläger'.

Silke Lautenschläger



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG)
Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Verband freier Heilpraktiker und
Naturärzte e. V.
z. H. Herrn Eckardt Martin
Opitzstraße 24

81925 München

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Öffentlicher Gesundheitsdienst

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 / 4 28 37 - 3790 (Zentrale - 0)
Telefax 040 / 4 28 37 - 2632
E-Mail: Detlef.Schoenwaelder@bwg.hamburg.de
Homepage: www.landespruefungsamt.hamburg.de/

Ansprechpartner Dr. med. D. Schönwälder
Zimmer 0.15

Az.: 511-94.2
Hamburg, den 20.05.2005

Entwurf für eine 54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

hier: Ihr Schreiben an Herrn Senator Dräger vom 26.4.2005

Sehr geehrter Herr Martin,

Herr Senator Dräger hat Ihr Schreiben dankend erhalten und zur weiteren Bearbeitung an die Fachabteilung weitergegeben.

Erfreulicherweise kann ich Ihnen zu Ihrem Anliegen hiermit mitteilen, dass der aktuelle mir inzwischen vorliegende o. g. Entwurf in Ihrem Sinne geändert worden ist und nun keine Lokalanästhetika mehr unter die Verschreibungspflicht gestellt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schönwälder

Wir sind umgezogen! - ab 1.4.2005 gilt für die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG):

Neue Anschrift: Billstr. 80 - 20539 Hamburg
Neues Telefon: 040 / 428.37 - 3790
Neues Fax: 040 / 428.37 - 2632



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Verband freier Heilpraktiker und
Naturärzte e. V.
Herrn Vorstandsvorsitzenden
Eckhardt Martin
Opitzstraße 24

81925 München

54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Magdeburg, .05.2005

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 26.04.2005

Sehr geehrter Herr Martin,

Mein Zeichen: 65.1.3-
41500/2.2.1.1

Frau Ministerin Wernicke hat mich gebeten Ihnen mitzuteilen, dass sie Ihr Schreiben zur Novellierung o. g. Verordnung und die beigefügte Stellungnahme der Verbände der pharmazeutischen Industrie mit Interesse zur Kenntnis genommen hat.

Bearbeitet von: Dr. Neumann

Tel.: (0391) 567-1839

Mit der nunmehr den Ländern offiziell als Bundesratsdrucksache vorliegenden 54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel wurde auf die beabsichtigte Unterstellung von Lokalanästhetika zur parenteralen Anwendung unter die Verschreibungspflicht verzichtet.

E-Mail: neumannan@mlu.lsa-net.de

Damit wurde Ihrem Anliegen zwischenzeitlich voll entsprochen und bedarf somit keiner diesbezüglichen Unterstützung der Länder mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Elisabeth Engelbrecht

Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mlu.lsa-net.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Staatsminister für Bundesangelegenheiten
und Verwaltungsreform



Erwin Huber, MdL

An den Vorstandsvorsitzenden des
Verbandes freier Heilpraktiker und
Naturärzte
Herrn Eckhardt Martin
Opitzstraße 24

81925 München

Ihre Nachricht
26.04.2005

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A IV 3 - 2343 - 208

München, 08.06.2005
Durchwahl: (089) 2165 - 2685

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 26.04.2005, mit dem Sie sich gegen die Unterstellung der Arzneimittel Procain und Lidocain unter die Verschreibungspflicht wenden. Sie hatten sich in dieser Angelegenheit mit gleichlautenden Schreiben unter anderem auch an Herrn Ministerpräsidenten sowie an die Staatsminister Sinner und Dr. Schnappauf gewandt. Nachdem nunmehr die Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vorliegt, kann ich Ihnen folgendes mitteilen.

Der Referentenentwurf der 54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel sah zunächst eine Regelung vor, nach der Lokalanästhetika zur parenteralen Anwendung der Verschreibungspflicht unterstellt werden sollten. Eine Ausnahme war für Procain und Lidocain vorgesehen, allerdings nur zur intrakutanen Anwendung an der gesunden Haut ohne weiteren Zusatz arzneilich wirksamer Bestandteile in Konzentrationen bis zu 2 %. Diese von Ihnen kritisierte Regelung ging auf eine Empfehlung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht zurück. Der Sachverständigenausschuss hatte sich in seiner Sitzung

./.

am 25.01.2005 mit der Thematik befasst und sich dafür ausgesprochen, die in Rede stehenden Lokalanästhetika der oben bezeichneten Verschreibungspflicht zu unterstellen, weil bei ihrer Anwendung unter anderem folgende unbestreitbare Behandlungsrisiken bestehen:

- zentralnervöse Störungen, die sich konzentrationsabhängig entweder durch Erregung oder durch Lähmung des zentralen Nervensystems äußern (z.B. Atemlähmung),
- kardiale Störungen unterschiedlicher Ausprägung,
- verminderter Sauerstofftransport in den roten Blutkörperchen (Methämoglobinbildung).

Der Bundesgesetzgeber ist dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt. Der aktuelle Verordnungstext (Bundesratsdrucksache 338/05, Stand: 04.05.2005) enthält keine Regelung mehr, die vorsieht, Lokalanästhetika zur parenteralen Anwendung der Verschreibungspflicht zu unterstellen. Somit dürfte Ihrem Anliegen Rechnung getragen sein.

Mit freundlichen Grüßen

